

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

Satzung über den „Zweckverband Sozialstation Untere Fils“

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) vereinbaren die Gemeinde Reichenbach an der Fils, die Gemeinde Hochdorf und die Gemeinde Lichtenwald zum 01.10.2023 die folgende Satzung

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4 Organe

A. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

§ 8 Schriftführer

B. Verbandsvorsitzender

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

§ 10 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 11 Geschäftsführung, Leitungsaufgaben

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

§ 12 Wirtschaftsjahr, Stammkapital, Rechnungswesen, Personalwesen

§ 13 Finanzierung des Zweckverbandes

§ 14 Abführung von Einnahmen / Überschussverteilung

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 15 Satzungsbeschlüsse

§ 16 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

V. Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 18 Bekanntmachungen

VI. Übergangsbestimmungen

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Entscheidung über Streitigkeiten

§ 20 Anwendung von Gesetzen

§ 21 Verbandsvorsitz bis zur Wahl

§ 22 In Kraft treten der Satzung

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

1. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils, die Gemeinde Hochdorf und die Gemeinde Lichtenwald, alle Landkreis Esslingen, bilden zum Betrieb einer Sozialstation im Sinne der §§ 1 und 6 GKZ einen „Zweckverband Sozialstation Untere Fils“ (im folgenden „Zweckverband“ genannt).
2. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sozialstation Untere Fils“ und hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Die Aufgaben des Zweckverbandes sind:
Für die Bewohner im Gebiet der Verbandsangehörigen ambulante Hilfen für die Kranken- und Altenpflege, für die Haus- und Familienpflege, sowie Nachbarschaftshilfe anzubieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Der Zweckverband nimmt damit insbesondere die Aufgaben der Kommunen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I wahr.

Darüber hinaus kann er weitere ambulante Dienste nach Bedarf und Möglichkeiten anbieten und koordinieren.
2. Der Zweckverband betreibt dazu eine zentrale Einrichtung mit der Bezeichnung „Sozialstation Untere Fils“ (im folgenden „Sozialstation“ genannt) und stellt hierzu das benötigte Leitungs-, Pflege- und Verwaltungspersonal an.
3. Die Haus- und Familienpflege kann auch außerhalb des Verbandsgebietes angeboten werden.
4. Erholungssuchende und Gäste können, soweit sie sich im Verbandsgebiet aufhalten, auf deren Wunsch im Rahmen des üblichen Leistungsangebots versorgt werden.
5. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
6. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- A. Die Verbandsversammlung
- B. Der Verbandsvorsitzende

A. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Vertretern der Verbandsmitglieder, die sich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufteilen:
 - Der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach an der Fils und 2 weitere Vertreter.
 - Der Bürgermeister der Gemeinde Hochdorf und 2 weitere Vertreter.
 - Der Bürgermeister der Gemeinde Lichtenwald und 2 weitere Vertreter.
2. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
3. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und je ein Verhinderungsstellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Hauptorgan des Mitglieds auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird – wiederum widerruflich – ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des vorausgehenden Satzes entsprechend.

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

4. In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen vom Bürgermeister oder – bei dessen Abwesenheit – von seinem Vertreter (Abs. 2 Satz 2) geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt.
5. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
6. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgesetzten Satzung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter;
2. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über eine Auflösung des Zweckverbandes, sowie für den Erlass von Satzungen des Zweckverbandes;
3. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
4. der Beschluss und die Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie, soweit erforderlich, die Bestellung des Bilanzprüfers;
6. die allgemeine Festsetzung von Art und Höhe der Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes;
7. die Entscheidung über die wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes und der Verbandsverwaltung;

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

8. die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, soweit diese nicht nach dieser Satzung auf den Verbandsvorsitzenden übertragen ist;
9. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes;
10. für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
11. die Entscheidung über die Überschussverteilung nach § 14 dieser Satzung;
12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Auf die Verbandsversammlung sind unbeschadet der Bestimmung des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/3 der Vertreter in der Verbandsversammlung oder schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und der Gegenstand zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehört.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Für die Beschlüsse nach § 6 ist ein einstimmiges Votum erforderlich.
5. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, von einem weiteren Mitgliedsvertreter und vom Schriftführer, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
6. Bedienstete einschlägiger Fachämter der Verbandsmitglieder können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

§ 8 Schriftführer

Die Verbandsversammlung bestellt für ihre Sitzungen einen Schriftführer, der ehrenamtlich tätig ist.

B. Verbandsvorsitzender

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende, sein erster Stellvertreter und sein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Verbandsvorsitzender, sowie seine Stellvertreter sind die Bürgermeister der Gemeinden, die dem Zweckverband angehören.
2. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen.
3. Scheidet ein Bürgermeister bei der jeweiligen Gemeinde aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

§ 10 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Im Übrigen ergeben sich die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.
2. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden, sowie im Verhinderungsfalle seinen Stellvertretern, werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu 50.000 € im Erfolgsplan und bis zu 25.000 € im Vermögensplan.
 - b) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
 - c) Stundung von Forderungen.

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

- d) Anmietung und Pachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 10.000 €.
 - e) Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 10.000 € jährlich.
 - f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als 10.000 € beträgt.
 - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen.
 - h) alle Personalangelegenheiten i. S. des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung, ausgenommen Geschäftsführung.
 - i) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
 - j) Die Aufnahme von Krediten jeweils in der Höhe des vom Landratsamt Esslingen im Wirtschaftsplan genehmigten Kreditrahmens.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Ziffer 2 auf einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen.
5. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes i. S. der Vorschriften der Gemeindeordnung zu unterrichten.
6. Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsrechts über den Bürgermeister sinngemäß.
7. Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach an der Fils.

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

§ 11 Geschäftsführung, Leitungsaufgaben

1. Die Sozialstation hat eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin geleitet wird. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Reichenbach an der Fils.
2. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin steht der Geschäftsstelle vor und ist für den laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere für das Rechnungswesen zuständig.
3. Den pflegerischen und sozialen Diensten stehen die Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung vor.
4. Pflegedienst- und Einsatzleitende können an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Berater teilnehmen.
5. Die Sozialstation kann sich auch geeignete Bedienstete und sächliche Verwaltungsmittel der Mitgliedergemeinden bedienen. Ein Verwaltungskostenbeitrag ist entsprechend festzusetzen; das Weitere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedsgemeinden geregelt.
6. Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde (Abs. 5 Satz 1) in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. In allen anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig war.

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung

§ 12 Wirtschaftsjahr, Stammkapital, Rechnungswesen, Personalwesen

1. Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
3. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
4. Die Geschäfte des Haushalts- und Rechnungswesens des Zweckverbandes werden vom Zweckverband selbst und/oder teilweise von Dritten wahrgenommen.
5. Die Geschäfte des Kassenwesens des Zweckverbandes werden vom Zweckverband selbst und/oder teilweise von Dritten wahrgenommen.

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

6. Die örtliche Prüfung der Kassengeschäfte wird von der Kämmerei der Gemeinde Reichenbach an der Fils wahrgenommen.
7. Die Geschäfte des Personalwesens des Zweckverbandes werden vom Zweckverband selbst, von dem Personalamt der Gemeinde Reichenbach an der Fils und/oder teilweise von Dritten wahrgenommen.

§ 13 Finanzierung des Zweckverbandes

1. Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der pflegerischen und sozialen Dienste der Sozialstation Leistungsentgelte nach einem Entgeltverzeichnis.
2. Soweit die Entgelte, die Zuweisungen oder Zuwendungen des Landes oder des Kreises sowie Zuwendungen Dritter sowie die sonstigen Einnahmen einschließlich Spenden zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Dabei wird der ungedeckte Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden getragen. Der Anteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinden wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Stand vom 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
3. Für Investitionen kann der Zweckverband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Vermögensplan. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen erhoben werden. Der Umlageschlüssel wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Stand vom 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
4. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes festgelegt. Die Umlagen bzw. Abschlagszahlungen sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 14 Abführung von Einnahmen / Überschussverteilung

Überschüsse des Zweckverbandes – soweit sie nicht für die satzungsmäßige Aufgabenerfüllung verwendet werden – sind an die Verbandsmitglieder entsprechend dem im § 13 Ziffer 2 geregelten Umlageschlüssel abzuführen.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 15 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur einstimmig gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderungen werden ebenfalls einstimmig beschlossen.

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

§ 16 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Bedingungen des Beitritts zum Zweckverband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.
2. Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Jahren zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung, die zugleich die Bedingungen festlegt, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von 5 Jahren möglich.
3. Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach dem Verhältnis nach § 13 Ziffer 2 weiter. Ein Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn die Anlagen und Einrichtungen, die zur Versorgung des ausscheidenden Mitgliedes dienen, vom Zweckverband weiter wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung ist im Übrigen als Satzungsänderung zu behandeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in seiner jeweiligen Fassung.
2. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis nach § 13 Ziffer 2 aufgeteilt. Verbleibende Schulden werden in demselben Verhältnis aufgeteilt.
3. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind von den jeweiligen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohner zu übernehmen. Dabei zu berücksichtigen ist, dass Bedienstete, die vorher bei einer Verbandsgemeinde einen Beschäftigungsvertrag hatten, von dieser zu übernehmen sind.
4. Liquidatoren sind die Organe des Zweckverbandes.

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

V. Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Reichenbacher Anzeiger, als Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach an der Fils, im Gemeindeanzeiger als Amtsblatt der Gemeinde Hochdorf, und im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenwald veröffentlicht. Entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

VI. Überleitungsbestimmungen

1. Der Übergang der bisherigen „Diakoniestation Untere Fils“ zum „Zweckverband Sozialstation Untere Fils“ erfolgt auf der Grundlage von § 613a BGB.
2. Der „Zweckverband Sozialstation Untere Fils“ übernimmt mit Inkrafttreten der Satzung sämtliche Verantwortung der bisherigen „Diakoniestation Untere Fils“.
3. Das Nähere regelt ein Überleitungsvertrag.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Entscheidung über Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung von Erträgen und Pflichten zur Tragung von Lasten ist das Landratsamt Esslingen zur Schlichtung anzurufen.
2. Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nicht einverstanden sind, sind die Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Vorschriften des GKZ Anwendung.

Zweckverband Sozialstation Untere Fils

§ 21 Verbandsvorsitz bis zur Wahl

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach an der Fils, in seiner Vertretung der Bürgermeister der Gemeinde Hochdorf, in seiner Vertretung der Bürgermeister der Gemeinde Lichtenwald wahr.

§ 22 In Kraft treten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Diese Satzung wird zwischen der Gemeinde Reichenbach an der Fils, der Gemeinde Hochdorf und der Gemeinde Lichtenwald voll inhaltlich vereinbart.

Reichenbach an der Fils, den 15.09.2023
Gemeinde Reichenbach an der Fils

gez.
Bernhard Richter
Bürgermeister

Hochdorf, den 15.09.2023
Gemeinde Hochdorf

gez.
Gerhard Kuttler
Bürgermeister

Lichtenwald, den 15.09.2023
Gemeinde Lichtenwald

gez.
Ferdinand Rentschler
Bürgermeister